CÆCILIA

Vereinsorgan des Amerikanischen CÆCILIEN VEREINS.

Monatsschrift für Katholische KIRCHEN MUSIK

John Singenberger, Redakteur. Pustet & Co., Verleger.

Vol. IX. No. 11. New York, 1. November 1882. Mit Musik-Beilage No. XI.

Entered at the Post Office at New York, N. Y., at Second Class Rates.

THE CÆCILIA.

A MONTHLY JOURNAL DEVOTED TO

CATHOLIC CHURCH MUSIC

IS PUBLISHED BY

FR. PUSTET & CO., 52 Barclay St., New York,

WITH THE APPROBATION OF

His Eminence, Cardinal McCLOSKEY, Archbishop of New York;

Most Revd. Archbishops: JAMES GIBBONS; W. H. ELDER; M. HEISS; J. P. PURCELL; PETER RICHARD KENRICK; J. J. LYNCH; J. J. WILLIAMS; M. CORRIGAN; Rt. Rev. Bishops: L. M. FINK; J. DWENGER; R. GILMOUR; ST. V. RYAN; THOMAS L. GRACE; P. J. BALTES; R. SEIDENBUSCH; F. X. KRAUTBAUER; A. M. TOEBBE; C. H. BORGESS; JOHN HENNESSEY; TH. HENDRICKEN; LOUIS DE GOESBRIAND; WM. G. McCLOSKEY; J. A. HEALY; FRANCIS McNEIRNY; J. F. SHANAHAN; J. B. SALPOINTE; JOS. P. MACHEBOEUF; J. J. HOGAN; R. O'CONNELL; J. O'CONNOR; B. McQUAID; MARTIN MARTY; H. P. WADHAMS; KILIAN C. FLASCH; J. McMULLEN.

SUBSCRIPTION PRICE FOR "CÆCILIA."

PAYABLE IN ADVANCE.

1 Copy for Member of the Society, including the annual dues, free mail,	$1.60
1 Copy for Non-Members	1.10

5 Copies for $5.00 and 50 Cents each for Members extra.

10	"	"	9.50	"	"	"	"	"	"
20	"	"	18.00	"	"	"	"	"	"
30	"	"	25.00	"	"	"	"	"	"

1 Copy mailed to England, 5 shillings.

1 Exemplar der „Cäcilia," postfrei nach Deutschland gesandt, kostet 5 Reichsmark.

An die Leser der „Cäcilia."

Mit besonderer Freude versenden wir diese Nummer der „Cäcilia." Wie aus nachstehendem Breve Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. zu ersehen, ist der Redacteur dieses Blattes, Herr Professor Singenberger, zum Ritter des hl. Gregorius d. Gr. ernannt. Die zahlreichen Freunde und Bekannten muß diese Nachricht aufs angenehmste berühren. Die hohe Ehre, welche dem Präsidenten zu Theile geworden, beweist, mit welchem Interesse die Bestrebungen unseres amerikanischen Cäcilien-Vereins vom hl. Vater verfolgt, und wie sehr sie gewürdigt werden.

Möge es Herrn Professor Singenberger vergönnt sein, sich noch lange Jahre dieser Auszeichnung zu erfreuen; möge er gleichfalls auch fernerhin in gleich rühmlicher Weise zum Wohle des Cäcilien-Vereines wirken. Das wünschen von ganzem Herzen die Verleger dieses Blattes.

Fr. Pustet & Co.

Dilecto Filio, Joanni Baptistae Singenberger, Milwaukiensi

Leo PP. XIII.

Dilecte Fili, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Praeclaris animi ingeniique laudibus praestantes viros, qui religionis studium singularemque praese ferant pietatem, libenti animo benevolentiae significationibus prosequi, splendidisque honoribus exornare solemus. Jam vero renuntiatum Nobis est, te pietatis ac virtutum laude conspicuum instituisse ac regere Societatem a Sancta Caecilia, cujus praecipuum est a foederatorum Americae Ditionum Ecclesiis alienos majestati sacrarum functionum cantus eliminare, et Gregorianos concentus inducere; quod quidem quum omni laudis praeconio dignum sit, Equestri te augendum censuimus dignitate, quae Nostram in te voluntatem animumque testetur. Peculiari te igitur honore decorare volentes, et a quibusvis excommunicationis et interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris ac poenis, quovis modo vel quavis de causa latis, si quas forte incurreris, hujus tantum rei gratia absolventes et absolutum fore censentes, Apostolica Auctoritate Nostra, harum Litterarum vi, te Equitem Ordinis Sancti Gregorii Magni, classis civilis, eligimus, et renuntiamus, teque in ornatissimum hujusmodi Equitum coetum et numerum referimus. Proinde tibi, dilecte fili, concedimus, ut propriam Equitum istius Ordinis vestem induere, ac proprium item insigne, auream nempe Crucem octangulam, rubra superficie, imaginem Sancti Gregorii Magni in medio referentem, quae taenia serica rubri coloris, ad utramque oram flava, ad pectus, ex communi Equitum more, sinistro vestis latere dependeat, gestare libere ac licite possis et valeas. Ne quod vero discrimen tam in veste, quam in Cruce gestandis contingat, appositum schema tibi tradi jussimus. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris, die XII. Septembris MDCCCLXXXII. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

(L. S.) Th. Cardinalis Mertel.

Unserem geliebten Sohn Johannes Baptist Singenberger, Milwaukee, Wisc.

Geliebter Sohn! Gruß und apostolischen Segen!

Es ist unser Herzenswunsch, solche Männer mit den Beweisen unseres besonderen Wohlwollens und mit besonderen Ehren auszuzeichnen, die sich hervorthun durch die Lauterkeit ihres Charakters wie durch religiösen Eifer und wahre Frömmigkeit.

Nun haben wir vernommen, daß Du, ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Tugend, einen Cäcilien-Verein gegründet hast und auch leitest, dessen Aufgabe es ist, aus den Kirchen in den Vereinigten Staaten, die der Majestät der gottesdienstlichen Functionen nicht angemessene Musik zu verbannen und den gregorianischen Gesang einzuführen.

Da dieses Unternehmen hohen Lobes werth ist, so haben wir beschlossen, Dich durch Verleihung der Ritterwürde auszuzeichnen, damit dieselbe

ein Beweis Unserer besonderen Zuneigung und Unseres Wohlwollens für Dich sei. Indem wir Dich also durch besondere Ehren auszuzeichnen wünschen und indem wir hiermit bestimmen, daß Du losgesprochen seiu sollst von jeder Art von Excommunication oder Interdict oder anderen kirchlichen Strafen, Censuren oder Bußen, in welche Du auf irgend welche Art oder aus irgend welchem Grunde etwa verfallen sein möchtest: erwählen und ernennen wir Dich, kraft Unserer apostolischen Gewalt durch dieses gegenwärtige Decret zum Ritter des Ordens des hl. Gregorius des Großen vom Laienstande und nehmen Dich auf unter die ausgezeichnete Schaar und Zahl dieser Ritter. Ebenso, geliebter Sohn, gewähren wir Dir das Recht, nach Gutdünken die Uniform der Ritter dieses Ordens zu tragen und das Ordenszeichen, nämlich ein achtzackiges goldenes Kreuz mit roth emaillirtem Avers und dem Bilde des hl. Gregor des Großen in der Mitte. Dieses soll an einem rothseidenen Bande mit gelber Einfassung auf der linken Seite der Brust über dem Rocke getragen werden, wie es bei den Rittern der Brauch ist. Damit jedoch kein Zweifel entstehen möge in Betreff der Tracht und des Ordens so haben wir verfügt, daß die mitfolgende Abbildung Dir überliefert werde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am 12. September 1882 im fünften Jahre Unseres Pontificats.

(Siegel.) (gez.) Th. Cardinal Mertel.

Rechtskraft der Gewohnheit in liturgischen Dingen.

Von E. Langer.

Das **Gewohnheitsrecht in Sachen der Liturgie ist ein viel beschränkteres als auf anderen kirchlichen Rechtsgebieten.** Diese Ausnahme ist schon **ideal** im Begriffe der Liturgie mit gegeben. Der „Gottesdienst" ist das, was sein Name besagt, nur dann recht eigentlich, wenn man Gott innerlich und äußerlich verherrlicht nicht nach eigenem menschlichen Willen, sondern nach dem Willen Gottes selbst, wie er unmittelbar oder mittelbar kund gethan ist. Darum sind die Grundlagen auch des neutestamentlichen Gottesdienstes von Gott und Christus unmittelbar und unverrückbar angeordnet; darum entsprechen aber auch die Einzelnausgestaltungen der Grundlagen desto besser ihrem Begriffe, je mehr sie im Gehorsam gegen Gott, das ist im Gehorsam gegen Gottes Stellvertreter, gegen die Vorsteher der Kirche geübt werden. Man übt den Königsdienst an einem Hofe auch nicht durch die devotesten Huldigungen, die der König nicht will, sondern durch genaue Beobachtung jener Ehrenbezeugungen, die der König selbst oder sein Oberstihofmeisteramt am Hofe eingeführt hat. Man übt objectiven Gottesdienst (subjectiv kann es ja Manches sein, was es objectiv nicht ist) nur, wenn man die Huldigung gegen Gott in den Formen darbringt, die er selbst mittelbar oder unmittelbar angeordnet hat.

Es liegt auch im Wesen der Liturgie, daß sie die **Einheit** aller zum Reiche Gottes Gehörigen zur Anschauung bringen, und deshalb selbst ein äußeres Band der Einheit sein soll. Diese Einheitlichkeit läßt allerdings ein Mehr oder Minder zu; sie tritt aber doch nicht zu Gunsten der Willkür oder natürlicher Besonderheiten, sondern nur zu Gunsten anderer Forderungen zurück, die gleichfalls im Wesen der Liturgie begründet sind. Die Erfahrung hat aber in der Kirche gezeigt, daß die Gefahr, die Einheitlichkeit in der Liturgie über das zulässige Maß hinaus zu verlieren, nahe liegt, wenn nicht gerade in der Liturgie das Gesetzgebungsrecht ein von Einer einzigen Stelle geübtes ist. Darum wurde mit und seit dem Tridentinum das liturgische Gesetzgebungsrecht dem apostolischen Stuhle allein vorbehalten, welcher es positiv durch die Vorschriften (Rubriken) der liturgischen Bücher und die von der hiefür niedergesetzten Ritus-Congregation gegebenen Erklärungen ausübt, und negativ das eigentliche liturgische Gesetzgebungsrecht der Bischöfe aufgehoben, so wie auch die Rechtskraft der Gewohnheiten auf liturgischem Gebiete beschränkt und eingeengt hat. Daß die **Bischöfe** seit Erscheinen der nachtridentinischen liturgischen Bücher **nicht** mehr irgendwie **Gesetzgeber**, sondern nur Wächter der wahren Liturgie sind, geht aus den Einführungs-Constitutionen dieser Bücher, aus dem Geiste so vieler Entscheidungen der Ritus-Congregation, ganz besonders aber aus der Entscheidung derselben vom 11. Juni 1605 in u. Visen. hervor, in der es auf die Anfrage: "An prælati, archiepiscopi seu episcopi possint esse *judices* ad declaranda dubia super sacris ritibus et cæremoniis exorta? hieß: Negative.[1] Positiv wird die Stellung des Ordinarius in der Entscheidung über die vom Sekretär der Congregation vorgelegten Dubia unterm 17. September 1822 fixirt, indem da in der Antwort ad I steht: "Adeundus loci Ordinarius, qui stricte *tenetur* opportunis remediis *providere*, ut Rubricæ et sacrorum Rituum Congregationis decreta rite *serventur*; si quid dubii occurat, recurrendum est ad eamdem S. *Congregationem* pro declaratione."[2]

Haben die Bischöfe in liturgischen Dingen kein eigentliches Gesetzgebungsrecht mehr, so folgt von selbst daraus, daß eine liturgische Gewohnheit durch **ihre** Zustimmung oder ihr Stillschweigen allein auch nicht zu Rechtskraft erwachsen kann. Es würde dazu die wenigstens stillschweigende Zustimmung derselben Autorität gehören, die jetzt allein gesetzgebungsberechtigt in der Liturgie ist, d. i. des Papstes, beziehungsweise der päpstlichen Behörde. Gerade die Päpste aber haben der Gewohnheit in der Liturgie zum großen Theile von vorne herein den Boden entzogen. Mit der größten Deutlichkeit ist dies für Brevier und Missale durch die Einführungs-Constitution erklärt für alle Kirchen, welche nicht damals ein anderes Missale oder Brevier seit mehr als 200 Jahren im Gebrauche hatten. Bezüglich des Breviers besteht nirgends ein Zweifel. Die Constitution Pius V. mit ihren scharf gegen jede andere als 200 Jahre vorhergehende Gewohnheit verklausulirenden Ausdrücken kann man am Anfange jedes Missale nachlesen. Für wen das nicht deutlich genug ist, zu dessen Belehrung ist jedem Missale, und zwar ex decretorum registro S. R. C. die Entscheidung beigedruckt. Demum renovando decreta alias facta, mandat S. C. *in omnibus et per omnia* servari Rubricas Missalis Romani, *non obstante* quocunque prætextu et *contraria consuetudine*, quam abusum esse declarat.[3] Ganz ähnlich lautete schon die Antwort der S. R. C. in una Oscen. vom 16. März 1591 ad dub. 10.: "*Consuetudines*, quæ sunt *contra Missale* Romanum, *sublatæ* sunt per bullam Pii V. in principio ipsius Missalis impressam, et dicendæ sunt potius *corruptelæ* quam consuetudines."[4]

Aehnlicher Formeln wie Pius V. bei Einführung des Missale bediente sich Clemens VIII. bei Einführung des Pontificale Romanum, dessen Rechtskräftigkeit gegenüber allen Gewohnheiten wol auch kaum ernstlich angefochten wird.

Nicht ganz so scharf verklausulirend lauten die Ausdrücke Paul V. bei Einführung des *Rituale* Romanum; ja, weil in derselben ein Hortamur vorkommt, hat man dasselbe sogar als blos gerathen hinstellen wollen, ohne zu berücksichtigen, daß andere Ausdrücke, wie *inviolate* observent (d. h. alle sollen es genau einhalten) oder die Einleitungsworte des Papstes: In sacramentorum administratione *religiose observari*.... constitutos *ritus* et cæremonias pro Nostro officii debito *curare* omnino *tenemur*,[5] ganz offen eine Verbindlichkeit des im Rituale Enthaltenen bekunden. Benedikt XIV. setzt deshalb unter die durch General-Regeln verbotenen Bücher auch: Rituali Romano *additiones* omnes factæ aut faciendæ post reformationem Pauli V., *sine* approbatione S. Congregationis rituum, ferner: *Benedictiones* omnes ecclesiasticæ, nisi approbatæ fuerint a Sacra Rituum Congregatione.[6] Mindestens also für das im Rituale enthaltene Sacramentarium und Benedictionale haben auch diese späteren Entscheidungen die Allgemeinverbindlichkeit noch festgesetzt; übrigens hält die S. R. C. durchweg auch hier das Princip fest, daß eine consuetudo contra rubricas Ritualis nur dann zulässig sei, wenn sie von ihr gebilligt werde.

Das *Cæremoniale episcoporum* wird bei seiner Herausgabe durch Clemens VIII. den Kirchen, für die es zusammengestellt ist, gleichfalls strict anbefohlen. Allerdings werden antiqua Cæremonialia, quæ... sunt *conformia*,[7] daneben geduldet; aber daß dies **nicht** auf **gegentheilige** Gewohnheiten gehe, erklärt Gregor XVI. durch das von ihm approbirte Decr. S. R. C. 12. Decbr. 1832 in u. Pis. "Cæremonialis Episcoporum legem a summis Pontificibus... latam et confirmatam, ejusmodi indolis esse, *ut a nulla contraria consuetudine* abrogari valeat."[8] Die Ritus-Congregation behält es sich ausdrücklich vor, in einzelnen Fällen Gewohnheiten contra Cæremoniale ep. als zulässig zu erklären. So 6. Maj. 1826. ad. dub.: "An veteres Eae. consuetudines,... abrogatæ sint per ea rescripti verba; semper et a quocunque servetur cæremoniale? gab sie die Antwort: Recurrendum ad S. R. C. in casibus particularibus. Sie geht so weit, daß sie auch für andere Kirchen, als Cathedral- und Collegiat-Kirchen, den Wortlaut des Cæremoniale ep. heranzieht und für verbindlich erklärt, so oft es sich um Funktionen handelt, welche andere Kirchen mit den genannten gemeinsam haben.

Was endlich für alle diese liturgischen Bücher erwiesen ist, das gilt auch für die **Dekrete der Ritus-Congregation** selbst; auch sie zerstören die Rechtskraft sogar der schon vorhandenen Gewohnheiten, die ihnen entgegenstehen. Auf die Frage: "An decreta S. R. C. dum eduntur, derogent cuicunque contrariæ invectæ consuetudini etiam immemorabili, et in casu affirmativo obligent etiam quoad conscientiam?" lautete die Antwort der S. R. C. am 11. Sept. 1847 "Affirmative, sed recurrendum in particulari."[9] Also Allgemeinverbindlichkeit der Dekrete, wenn die Ritus-Congregation nicht selbst eine Ausnahme gewährt, trotz entgegen stehender Gewohnheiten.

Allerdings fanden sich Autoren, welche, um diesen so strikten Befehlen ein Paroli zu biegen, dem Unterschied zwischen **präceptiven** und

directiven Rubriken eine sehr weite Ausdehnung gaben. Wenn aber dieser Unterschied besteht, so muß man ihn nicht aus der Willkür rabulistisch vorgehender Rubricisten, sondern man muß ihn aus dem Wortlaut der Rubriken selbst ableiten. Was seinem Wortlaut nach befehlend lautet, das ist eben präceptiv; nur wo die Rubrik ein potest oder dergl. anwendet, da können wir von Directive reden. Ja die Dekrete der Ritus-Congregation zeigen uns sogar, daß manche Rubrik, die nicht strikt präceptiv gefaßt scheint, doch präceptiv zu verstehen ist.

Es ist ja selbstverständlich, daß nicht die Verletzung jeder kleinen Rubrik sogleich schwere Sünde ist; aber das scheint uns für Diener Gottes ein schwacher Trost. Mögen zur Beherzigung für jene, die geneigt sind, bei solchen Uebertretungen sich ganz von Sünde frei zu sprechen, noch die Worte hier stehen, welche das berühmte römische Concil von 1725 (das eine universalere Bedeutung dadurch gewann, daß auch die Bischöfe, die keine anderen Provincial-Concilien zu besuchen hatten, dazu eingeladen waren) erließ: "Ab omnibus fieri volumus et mandamus, ut in Sacramentorum videlicet administratione, in Missis et Officiis divinis celebrandis, aliisque ecclesiasticis functionibus obeundis, non pro libito inventi et irrationabiliter inducti, sed recepti et approbati ecclesiæ catholicæ ritus, qui *in minimis etiam sine peccato negligi, omitti vel mutari haud possunt*, peculiari studio ac diligentia, serventur. Quamobrem episcopis stricte præcipimus, ut contraria omnia, quæ in ecclesiis sæcularibus vel regularibus... *contra* præscriptum *Pontificalis Romani et Caeremonialis Episcoporum*, vel Rubricas *Missalis, Breviarii et Ritualis* irrepsisse compererint, detestabiles tamquam *abusus* et corruptelas prohibeant et omnino studeant removere quavis non obstante interposita appellatione vel immemorabili allegata consuetudine; cum *non quod fit*, sed *quod fieri debet*, sit attendendum."[10]

Damit ist der Frage, ob nicht einzelne Gewohnheiten bisweilen aus Nothwendigkeit eine Zeit lang zu dulden sind, noch immer nicht präjudicirt; aber über den Irrthum, der als error crassus bezeichnet werden muß, als ob die Gewohnheiten *contra rubricas* ohne Approbation Roms Rechtskraft erhalten könnten, muß man sich endlich einmal klar werden, auch wenn man dieser Erkenntniß nicht überall gleich praktische Folge geben kann. (Fl. Bl.)

Uebersetzungen: 1) „Ob Prälaten, Erzbischöfe oder Bischöfe Richter sein können zur Entscheidung von Zweifeln, die in Betreff von Rubriken oder Ceremonien entstehen?" Antwort: Nein! — 2) Der Ordinarius (Bischof) ist anzugehen, welcher streng verpflichtet ist durch die richtigen Mittel darauf zu sehen, daß die Rubriken und die Dekrete der Congregation der hl. Riten genau beachtet werden; wenn ein Zweifel entsteht, ist an dieselbe Congregation zu recurriren und eine Entscheidung herbeizuführen. — 3) Indem die Congregation die anderwärts gegebenen Dekrete erneuert, befiehlt sie, daß die Rubriken des Römischen Missale's in Allem und Jedem eingehalten werden sollen ohne Rücksicht auf irgend einen Vorwand oder andere Gewohnheit, die sie als einen Mißbrauch bezeichnet. — 4) Die Gewohnheiten, welche gegen das Römische Missale sind, sind aufgehoben durch die Bulle Pius V., abgedruckt am Anfange des Missale's selbst, und sind mehr Mißbräuche als Gewohnheiten zu nennen. — 5) Bei Ausspendung der Sakramente sind wir ganz und gar verpflichtet, die festgesetzten Riten und Ceremonien gemäß Amts-Verpflichtung zu beobachten. — 6) Alle Zusätze zum römischen Rituale, die nach der Reform Paul's V. ohne Genehmigung der Ritencongregation gemacht wurden oder gemacht werden wollen. Ferner: Alle kirchlichen Segnungen, die nicht von der Congregation der hl. Riten approbirt sind. — 7) Alle Ceremonienbücher, welche übereinstimmen (mit den römischen) werden geduldet. — 8) Die im Caeremoniale der Bischöfe gegebene Vorschrift sei der Art, daß sie von keiner gegentheiligen Gewohnheit geändert (oder aufgehoben) werden kann. — 9) Ob die Entscheidungen der Ritencongregation, sobald sie erlassen sind, jede gegentheilige auch unvordenkliche Gewohnheit aufheben und ob sie dann im Gewissen (unter Sünde) verpflichten? Ja, es ist jedoch in jedem einzelnen Falle anzufragen. — 10) Wir wollen und befehlen, daß bei Spendung der Sakramente, bei Feier der Messe und des Offizums und bei Abhaltung anderer kirchlicher Andachten nicht die nach Belieben erfundenen und unvernünftig eingeführten, sondern die recipirten und approbirten Riten der katholischen Kirche, die auch in den kleinsten Dingen nicht ohne Sünde vernachlässiget, ausgelassen oder geändert werden dürfen, von Allen mit besonderem Eifer und Fleiß beobachtet werden. Deßhalb befehlen wir den Bischöfen strenge, daß sie in den Kirchen des Welt- wie Kloster Klerus... alles, was sich gegen die Vorschrift des römischen Pontifikale und Caeremoniale der Bischöfe oder gegen die Rubriken des Missale, Breviers und Rituale eingeschlichen hat, als verabscheuungswürdige Mißbräuche und Carricaturen verbieten und ganz und gar zu entfernen sich bemühen, möge man sich auf irgend eine Appellation oder unvordenkliche Gewohnheit berufen, da darauf zu achten ist, was geschehen soll, nicht was geschieht.

Die III. Generalvers. des Cäcilien-Vereines der Erzdiöcese Speier fand am 25. Sept. in Homburg statt; die III. Gen.-Vers. des holländischen Gregorius-Vereines am 11. September in Maestricht; die erste Gen.-Vers. des belgischen Gregorius-Vereines am 7. August in Mecheln; Chöre von Mecheln, Hal, Antwerpen; — Zum Pontificalamt Witt's Missa in *hon. S. Francisci Xav.*; Nachmittags nach der General-Versammlung im Saale des Persionates St. Binzenz: 1. Palestrina O Domine Jesu Christe; 2. Vittoria Populo meus; 3. Constantini Confitemini Domini; 4 Handl In nomini Jesu; 5. Beltjens Ave Maria; 6. Aut. ign. Adoramus te; 7. Aut. ign. Salve regina; 8. Beltjens Alma redemptoris; 9. Witt Credo aus der Missa in hon. s. Francisci Xav.

Das Fidelium animae, Dominus det nobis, Divinum auxilium etc. in der Vesper.

Mein lieber Freund! Es erscheint mir gerechtfertigt, auf eine Unterlassung hinzuweisen, deren sich die Herausgeber des Organum comitans ad Vesperale, und des Vesperale Romanum selbst schuldig gemacht. Auf Seite VIII im 1. Bd. des Organum steht folgende Note: The versicles *Dominus vobiscum, Fidelium animae* and *Dominus det nobis suam pacem* are sung without any change in the voice, only with this difference that the first is sung in a loud voice, the two latter in a softer voice. Divinum auxilium is chanted softly (like *Fidelium*) and without inflexion. As the *preces feriales* in Vespers and Lauds on Feasts the inflexion *fa-re* should not be employed, but it should all be recited on the tone *fa*. (S. R. C. 9. May 1739.) Dieselbe Note findet sich deutsch in den Vorbemerkungen zum 2. Bande Seite VII, und endlich lateinisch in den Praenotanda zum Vesperale R. pg. XIII. Dasselbe wird behauptet im 1. Bande des Organum pg. 39* wo von diesen Versikeln gesagt wird canuntur sine ulla variatione et submissa voce. Daß variatio hier dasselbe bedeutet wie das obige without inflexion, erhellt auch daraus, daß dieselbe in dem separat erschienenen Officium in die Nativitatis D. N. J. Ch., pg. 98 wirklich fehlt, und das mit Noten begleitete Fidelium in *fa* endet.

Als bloße Nebensache sei ein Druckfehler notirt. Statt Feasts sollte es heißen Fasts; ein bedeutender Unterschied. Uebrigens weiß Jeder, daß Fest und Feria in der Liturgie sich nicht vertragen.

Einen bedeutenderen Fehler finde ich darin, einmal daß die Note nicht als solche der Herausgeber erscheint, sondern als solche des Caeremoniale Episc., mit dessen Texte sie unmittelbar verbunden ist. Sie gehört nicht zum Ceremonial. Dann ist die Citation des römischen Dekretes mißleitend, als ob es sich auf die ganze Note beziehe, und als ob demselben gemäß die betreffenden Versikeln denselben liturgischen Gesetzen unterworfen seien, wie die Ferialbitten. Beides wäre ein Irrthum. Das Dekret, vollständig mitgetheilt in de Montault's Dekretensammlung, Bd. 6, n. 5717, und in Gardellini, 3. Ed., n. 4084, bezieht sich ausschließlich auf die Ferialbitten. Dasselbe wurde neuerdings bekräftigt im Dekret vom 22. März 1862.

Den Hauptfehler jedoch finde ich darin, daß die Herausgeber unterlassen haben, auf die bestehende Gewohnheit hinzuweisen, welcher gemäß diese Versikeln, wenn die marianische Antiphon gesungen wird, nicht einfach recitirt, sondern ebenfalls gesungen werden, und darum die Inflexion fa-re haben. Ist diese Gewohnheit eine allgemein erlaubte, so hätte dieses in obigen zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Büchern bemerkt werden sollen, da sonst die Note, wie sie steht, besonders im Zusammenhange mit dem Texte, nothwendig zu dem Irrthum führt, die Versikeln dürfen nicht gesungen werden oder nur ohne Inflexion.

Es fragt sich also: ist erwähnte Gewohnheit vollkommen berechtigt? Ich antworte: Ja. Hier die Gründe.

1. Es besteht keine rechtskräftige Entscheidung dagegen. „Oho, möchtest Du einwerfen, das Caeremoniale Episc. l. I., c. 3, n. 15 ist ausdrücklich dagegen. Sieh dessen Text in den citirten Stellen der oben genannten Werke." Laß sehen. „Hier: expletis a Celebrante orationibus cum suis conclusionibus.... dicto *remissiori voce* 'Fidelium animae'.... et in fine *mediocri voce* 'Dominus det nobis' incipit antiphonam B. Mariae.... quam postea *submissa* voce prosequitur, et in fine dicit voce *item submissa* versiculum, orationem et 'Divinum auxilium' etc. Da wird also offenbar vorgeschrieben, daß diese Versikel nicht gesungen, sondern nur recitirt, also ohne Inflexion, recto tono beendigt werden."

Langsam, mein Lieber. Erstens wirst Du nicht übersehen, daß nach dieser Rubrik nicht blos die Versikel, sondern die Antiphon selbst vom Celebranten *submissa voce* recitirt, also nicht gesungen werden soll. So erklären es alle Kommentatoren; z. B. *De Herdt*, Praxis Pontif. t. II, n. 49; *Martinucci*, Man. SS. Cerem., l. I, c. 14, n. 76; und wieder l. II, c. 2, De Vesperis solemnibus (wohlgemerkt wo er n. 56 sagt, daß der Chor ebenfalls voce submissa die Antiphon fortsetze, und in der beigegebenen Note nochmal ausdrücklich bemerkt, daß die Antiphon selbst recitetur voce submissa, *sine cantu.*) Wenn ich nun trotz der Rubrik und ihrer Erklärer behaupten würde, die Obligation falle nur auf das Opus (das Beten der Antiphon) allein, nicht aber auf den Modus (das Recitiren) in der Weise nämlich, daß das Singen derselben verboten wäre, was könntest Du Stichhaltiges erwidern? Umsomehr als, wie De Herdt, l. c., n. 65 bemerkt, das Directorium Chori diese Antiphon am Schlusse der Komplet als cum notis cantandam proponit.

Thatsächlich, obschon obige Autoren es unterlassen darauf hinzuweisen, besteht die allgemeine, weder von Rom noch von Bischöfen getadelte

Gewohnheit, die marianische Antiphon nicht bloß zu recitiren, sondern feierlich zu singen. So in Rom selbst, wie der gelehrte Verfasser des Céremonial des evêques commenté et expliqué (Paris 1856) ausdrücklich zu obiger Rubrik bemerkt (S. 212): Mais c'est à Rome, comme chez nous, l'usage de la chanter alors sur le ton solennel. ....A Rome cette antienne s'entonne par le célébrant au pied de l'autel, et ce sont les chantres qui chantent le verset. Es verdient seine Bemerkung hier Platz: "Il convient, en effet, que le peuple ne soit pas privé du bonheur d'entendre un chant si beau et si propre à nourir le coeur de toutes les émotions tendres et filiales qu'il ne manque pas d'exciter dans les coeurs dévots à Marie." Mit dieser auch von Rom anerkannten Gewohnheit modifizirt sich die Vorschrift des Ceremonials auch bezüglich der um die Antiphon gruppirten Versikeln, ob sie nun streng genommen zu derselben gehören oder nicht. Soweit ich liturgische Prinzipien verstehe würde ich nicht anstehen folgende Regel aufzustellen: Obige Versikel werden ohne Inflexion recitirt, wenn die Antiphon selbst recitirt wird; sie werden mit der Inflexion gesungen, wenn die Antiphon gesungen wird.

2) Obige Gewohnheit ist überdies, sowol bezüglich des Singens der Antiphon selbst, als bezüglich der begleitenden Versikeln offiziell approbirt. Dies erhellt aus den offiziellen Publikationen der verdienten Firma Pustet. Um nur zwei derselben zu nennen, die jedes einzeln von Rom approbirt sind, das Vesperale Romanum und Officium Majoris Hebdomadae, enthalten die feierlichen Gesangsweisen der marianischen Antiphonen, sowie die Versikel mit der Inflexion. Vgl. Vesperale, p. 6, 43, 38*; Off. M. Hebd., p. 79 f. Man wende nicht ein, daß die gerügte Note auch im Vesperale sich finde, also approbirt sei. Der Schluß ist zu weit. Es dürfte doch kaum behauptet werden, daß sich die römische Approbation nicht bloß auf den Gesang, den Text und die liturgischen Regeln des Werkes beziehen, sondern auch auf die Vorreden und Praenotanda. Selbst wenn dieses der Fall wäre, würde die Note nur in dem Sinn approbirt sein als sie mit der Rubrik selbst übereinwenn nämlich die Antiphon nur recitirt wird.

3) Nicht bloß ältere, sondern auch die neueren Anleitungen zum Choralgesang, den alle an Autorität überragenden Magister Choralis stimmt, nicht ausgenommen, fordern die Inflexion.

Nach allem Vorhergehenden sollte darum nach meiner Ansicht in einer neuen Auflage genannter Werke, jene Note so weit sie sich auf Fidelium, das Dominus det nobis und das Divinum auxilium bezieht ausgelassen werden. Sie ist jedenfalls in Gegenwart der Rubrik rein überflüssig. Der Stelle im Organum comitans aber, S. 39*, sollte beigefügt werden: Quando antiphona B. V. M. sine cantu recitatur; und statt canuntur sollte es heißen dicuntur.

Zum Schlusse, mein Lieber, bitte ich Dich, wenn meine Ausführungen unrichtig sein sollten, dieselben öffentlich in der „Cäcilia" zurecht zu stellen. Es würde Manchem damit viel gedient sein. Valeas.

Dein S. G. M.

Die Frage, wie das "Fidelium animae" und "Dominus det nobis" zu singen sei, habe ich schon 1879 in Regensburg vorgelegt, da z. B. in der ersten Auflage des "Vesperale," p. 6 und p. 38* das "Amen" einmal mit der Inflexion, das andere Mal ohne dieselbe notirt ist. Die Antwort lautete: Die Melodie p. XIII im Vesperale — also ohne Inflexion — sei maßgebend (cf. „Cäcilia," 1879, p. 53) und auch in der neuen 2. Auflage danach corrigirt. So ist denn auch in den Communia Vesperarum, p. 15* und 16* der 2. Auflage, statt der Noten wie an der betreffenden Stelle der 1. Auflage, einfach bemerkt: "Dominus vobiscum, Fidelium animae, Dominus det nobis, etc., *canuntur sine ulla variatione vocis*, cum hoc solo discrimine, quod primus clara, et reliqui duo nonnisi *submissa voce canantur*. V. Divinum auxilium, R. Amen submisse *cantatur sine vocis variatione*. — Ungenauigkeiten und Verschiedenheiten in den verschiedenen Ausgaben — ja im vorliegenden Falle in ein und derselben Ausgabe — liturgischer Bücher führen leider so viele Zweifel und Unklarheiten mit sich und hindern die Gleichheit im liturgischen Gesange, die doch hauptsächlich durch die neue, offizielle Ausgabe intendirt wurde. J. S.

Die Hl. Cäcilia

nach Raphael.

Ein schönes Chromo, 18x24¼ Zoll. Preis nur $1 50.

FR. PUSTET & CO.

Fingerzeige für den Organisten in der kathol. Kirche.

Von Rev. Fr. Koenen.

I. Nach dem dermaligen Zustande unserer Kirchenmusik-Verhältnisse besteht die Hauptaufgabe des Organisten in der Begleitung des Gesanges und zwar des Chorals, des Volksliedes und des mehrstimmigen Gesanges. Außerdem soll der Organist die musikalische Verbindung zwischen den einzelnen Gesängen herstellen und zuweilen auch selbständig mit seinem Spiel auftreten.

II. Die Lösung dieser Aufgaben kann nur geschehen unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die liturgischen Vorschriften an das Orgelspiel stellen.

III. Die Anforderungen, welche die Liturgie an das Orgelspiel stellt, lassen sich kurz in Folgendem zusammenfassen:

1. Die Kirche hat gewollt, die Orgel solle in der Advents- und Fastenzeit beim liturgischen Gottesdienste, also in Hochamt, Vesper und Complet, Schweigen beobachten. Davon sind ausgenommen der 3. Sonntag im Advent, der 4. Sonntag in der Fastenzeit und dann die Feste und Ferialtage, welche mit erhöhter Feier begangen werden. — Nach einem dem Gebote fast gleich verpflichtenden Gebrauche wird die Orgel gespielt am grünen Donnerstage im Hochamte bis zum Schlusse des Gloria; von da ab schweigt die Orgel in den letzten Tagen der Charwoche bis zum Gloria in der Auferstehungsmesse am Charsamstag.

2. Der Gesang des Priesters am Altare sollte nicht begleitet werden; so ist es zwar nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift geboten, wol aber in der Natur der Sache begründet, indem die Orgel zum Chore gehört, der mit dem Priester am Altare in Wechselwirkung tritt. Die Begleitung des Priestergesanges mag als wünschenswerth erscheinen, wenn der Priester dieser Stütze durchaus bedarf. In keinem Falle aber kann die Begleitung der Orationen, der Epistel und des Evangeliums als passend erachtet werden.

3. Es ist nicht zu empfehlen, wol aber gestattet, daß im Hochamte die Orgel beim Kyrie, Gloria, Sanctus und Agnus Dei mit dem Gesange alternire; es müssen dann aber die nicht gesungenen Theile von einem oder zwei Sängern deutlich recitirt werden. — Das Credo soll ohne Orgelbegleitung ganz gesungen werden und darf auch nicht in der Weise wie die eben genannten Theile behandelt werden. Caerem. episcop. lib. I, c. 28, n. 7, 9 u. 10.

IV. 1. In der Begleitung des Chorals soll die Orgelbegleitung den Gesangesvortrag erleichtern und durch ein sicheres Spiel den Choral tragen. Die neumenreicheren Gesänge werden besser von der Orgel nicht begleitet. — Der Organist, der nicht Meister auf seinem Instrumente und in der Handhabung des harmonischen Satzes ist, soll möglichst Vorlagen gebrauchen, die nach richtigen Grundsätzen bearbeitet sind.

2. Die Registrirung sei sorgfältig geordnet im Verhältniß zur Stärke des Sängerchores.

3. An höheren Festtagen möge der Organist, der die Fähigkeit dazu besitzt, jene Gesänge, welche es zulassen, in höherer Tonlage intoniren und begleiten.

V. 1. Bei der Mitwirkung der Orgel zum Volksliede ist es rathsam, daß je nach Bedürfniß das zu singende Lied durch ein kurzes Vorspiel eingeleitet, resp. vorbereitet werde.

2. Die Orgelbegleitung soll den Volksgesang tragen und stützen; wenn nothwendig, soll sie den Vortrag des Gesanges beschleunigend oder aufhaltend beeinflussen, jedoch nicht so, daß eine Unordnung entsteht. Vor Allem soll der Organist nicht plan- und rücksichtslos seine Noten abspielen, es muß vielmehr die Melodie, von ihm geistig erfaßt, seinem Spiel Leben und Bewegung verleihen.

3. Die Registrirung muß so gewählt sein, daß sie eine größere Tonfülle gibt, als bei der Begleitung des Choralgesanges; die Begleitung zum Volksliede darf einentheils den Gesang nicht übertönen, anderntheils muß sie jedoch auch die Kraft und Bestimmtheit des Tones besitzen, welche hinreicht, um die Harmonie des Liedes vollauf zur Geltung zu bringen und den Gesang vor dem Detoniren zu schützen.

4. Die Harmonisirung sei der Melodie entsprechend, mag diese einer Kirchentonart angehören oder nicht.

5. Verbindende Ueberleitungen zwischen den einzelnen Melodiesätzen sollen nie gemacht werden; sie zerreißen den Zusammenhang der Melodie.

VI. Die Begleitung des mehrstimmigen Gesanges geschehe im Allgemeinen nur dann, wenn sie vom Componisten vorgesehen ist, sei es, daß er sie vorgeschrieben, sei es, daß er sie in das Belieben der Ausführenden gestellt hat. — Bedarf der Chor bei mehrstimmigen Gesängen, die ohne Begleitung componirt sind, die Stütze der Orgel, so muß diese in ihrer Stärke vor dem Gesange durchaus zurücktreten. In der Ausführung der vom Componisten vorgeschriebenen Begleitung soll der Organist durch geschickte Registrirung den Absichten des Componisten gerecht zu werden suchen.

VII. Die Verbindung zwischen den einzelnen Gesangestheilen anlangend, möge der Organist Folgendes beachten:

1. Er soll die Fähigkeit besitzen, gut aus einer Tonart in die andere auf möglichst kurzem Wege zu moduliren. Die Modulation aus einer Tonart in die andere geschehe nur da, wo sie durch die Verbindung verschiedener Gesänge nothwendig ist. So möge der Organist nach der Intonation des Gloria und Credo durch den Priester, welche ja nicht begleitet wird, einfach ohne Modulation durch ein paar Accorde dem Chore das richtige Einsetzen ermöglichen. Dasselbe gilt von der Verbindung des Sanctus mit der Präfation.

2. Das Orgelspiel darf die Handlung am Altare nicht aufhalten.

3. Das volle Werk werde während des Hochamtes kaum gebraucht.

Das Spiel mit vollem Werk mag angemessen erscheinen an höheren Festtagen unmittelbar vor dem Anfange als Einleitung in das Ganze und am Schlusse des Gottesdienstes. — Während der heiligen Wandlung soll Stille herrschen; wenn auch die Kirche ein sanftes und ernstes Spiel an dieser Stelle gestattet, so entspricht doch vollständiges Schweigen der Orgel am meisten ihren Intentionen. Ebenso ziemt der Orgel Schweigen während der Ertheilung des Segens mit dem hochwürdigsten Gute. In der Missa pro defunctis sollte die Orgel nicht gespielt werden, doch darf auch die Orgel, wie es bei uns gebräuchlich, mit sanften und ernst klingenden Registern begleiten.

4. Es ist nicht zu empfehlen, daß in der Vesper und Complet die Orgel mit dem Chore in der Ausführung der Psalmen alternire. Wenn es aber geschieht, dann möge der Organist in dem Bestreben, mit seinem Spiel nicht zu langweilen, sich wol hüten, daß er den Geist der Andacht verlasse und mit einem profanen Spiel zu glänzen suche.

Bei der hohen Bedeutung, welche die Orgel im katholischen Gotteshause hat, darf man mit Recht erwarten, daß der Organist sein Amt als ein erhabenes und heiliges betrachte, darum sein Instrument nach seiner ganzen Leistungsfähigkeit studire, sich auf die einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen gewissenhaft vorbereite und mit hingebender Liebe und Begeisterung seine Aufgabe löse." (Gr. Bl.)

Stimmen der Presse über die VIII. Generalversammlung des Amerikanischen Cäcilien-Vereines.

(Fortsetzung.)

Die „Columbia" von Milwaukee, welche auch in Bezug auf die kathol. Kirchenmusik strenge und unerschütterlich für die Gesetze der Kirche einsteht, brachte folgende Besprechung der musikalischen Leistungen.

I.

„Nachdem die „Columbia" bereits in ihrer vorigen Nummer einen allgemeinen Bericht über den Verlauf des Vereins-Festes in Philadelphia gebracht, soll hier nur noch eine Kritik der musikalischen Leistungen folgen, und zwar zur Belehrung für Sänger, Dirigenten und Hörer.

Die Ausführung des musikalischen Theiles des Programmes lag in den Händen des Chores der St. Peters-Kirche in Philadelphia, des Chores der Kirche zum allerh. Erlöser in New York, und des Chores der St. Jacobus-Kirche in Baltimore, von denen jeder etwa fünfzig Sänger zählte. Außerdem wirkten fünfzig Schulkinder der St. Peters-Gemeinde mit. Die Orgel, ein ausgezeichnetes Werk mit drei Manualen, wurde von dem tüchtigen Organisten der St. Peters-Kirche, Hrn. Fr. Breuer, gespielt.

Wegen der Gesammtchöre war es nothwendig, am ersten Tage, Dienstag, den 22. August, drei Proben zu halten; dazu kam eine sehr ungünstige Witterung, die Ermüdung der beiden Chöre von New York und Baltimore durch die Reise — alles nichts weniger als vortheilhafte Umstände.

Abends 8 Uhr fand die erste Aufführung kirchlicher Compositionen statt. Um ½8 Uhr hatten sich sämmtliche Sänger auf Anordnung des Vereins-Präsidenten, Hrn. Professor J. Singenberger, im Erdgeschoß der Kirche versammelt, wo der hochwürdigste Hr. Bischof Groß in Begleitung des hochw. P. Wirth die Sänger und Dirigenten begrüßte, ermuthigte, ihnen im Namen der hl. Kirche dankte und den bischöflichen Segen ertheilte. Dann begaben sich die Sänger auf den Chor, nahmen sofort ihre Plätze ein, und punkt 8 Uhr begann die Aufführung. Es ist Pflicht der Kritik, auf die gute Disciplin der Chöre hinzuweisen, wie sie sich in der Pünktlichkeit und Ordnung bei den Proben und bei der Aufführung in der im Allgemeinen recht genauen Aufmerksamkeit auf die Dirigenten, in der ruhigen und ehrerbietigen Haltung in der Kirche und in dem raschen und möglichst geräuschlosen Wechsel der Stellung kundgab. Die Direction aller Gesammtchöre, aller vormittäglichen Aufführungen, das erste Amt am Donnerstag ausgenommen, sowie der Einzelchöre No. 5, 6, 10, 12 an dem ersten, und No. 5, 9, 12, 13 an dem zweiten Abend, hatte Hr. Professor Singenberger, die übrigen Nummern der Dirigent des betreffenden Chores übernommen.

1. Offertorium *"Benedicite,"* vom hochw. Fr. X. Witt, für acht Stimmen, Gesammtchor (150 Sänger). Ruhig und feierlich hebt der erste Chor an mit der Aufforderung zum Lobe Gottes; der zweite antwortet in gleicher Weise, bis sich durch stetes Ineinandergreifen der Harmonie beider Chöre diese Aufforderung immer eindringlicher steigert. Während der zweite Theil im Alt des ersten und nachher im Sopran des zweiten Chores bei "qui facitis verbum eius" eine melodisch und rhythmisch nicht sehr schöne Figurirung aufweist, die sich als wenig dankbar erwies, verlieh das "verbum eius" dem Ganzen wieder Schwung und Leben; das "ad audiendam vocem sermonum eius," zuerst mild und innig von dem Chore, dann in rascher Steigerung gegenseitig, immer höher und bewegter gesungen, wirkte durch die markigen, ja schneidend kräftigen Synkopen bei "vocem" gewaltig. Mit dieser Nummer war das Fest entschieden gut eingeleitet. Die Präcision, Kraft und Fülle der Tonmasse, ein schönes Stimmenverhältniß, die Ruhe und Bestimmtheit — alles Hauptbedingungen für die Wirkung von Gesammtchören — ließen hier kaum zu wünschen übrig.

2. Bei dem nun folgenden Weihnachts-Motett *"Gloria in excelsis,"* vom hochw. Stifts-Capellmeister M. Haller, gesungen von dem New Yorker Chore, schien diese Ruhe und Sicherheit von dem Dirigenten und damit von dem Chore gewichen zu sein. Die Mitwirkung bei der vorhergehenden Nummer, die fremde Kirche, die ungewohnte Akustik, wol auch etwas (höchst unnöthige) Schüchternheit trugen dazu bei, daß der erste Satz dieser nicht schweren Nummer sich ziemlich bedenklich gestaltete, während gerade der erste Satz, so feierlich und ruhig wie aus weiter Ferne, dann immer stärker und näher erklingend und endlich im 9. und 10. Takt in vollem Jubel laut emporsteigend, so dankbar gewesen wäre. Von hier an wurde indeß das Ganze recht gut gesungen.

3. Das Capitulum *"Ecce Deus,"* von Aiblinger (1779—1867), gesungen von dem Chore von Philadelphia, litt anfangs an demselben Fehler wie No. 2, Unsicherheit und Unbestimmtheit, obwol gerade diese Nummer in der Probe mit größter Leichtigkeit und sehr verständig gesungen wurde. Aber es schien nun einmal das „Kanonenfieber" in die Dirigenten gefahren zu sein. Das "Et non timebo" sowie der folgende Theil gelangen wieder besser. Dem Schluß hätten wir mehr Festigkeit und Beschleunigung im Tempo gewünscht.

4. *"Populo meus,"* von Palestrina (1514—1594), wurde von dem Baltimorer Chore recht gut und rein gesungen. Die freie Deklamation war, namentlich beim Abschlusse des Satzes, zu unruhig, die Aussprache etwas rauh, die Ruhepunkte, z. B. nach "In quo contristavi te? responde mihi!" zu kurz, wodurch die Wirkung geschwächt wurde. Die Tenorstimmen dominirten. Das "Miserere" hätte ernster und langsamer genommen werden sollen.

5. *"Domine, non sum dignus,"* von F. L. Vittoria (geb. 1540). Eine wunderliebliche Composition; die Männerstimmen waren etwas müde, was sich namentlich im zweiten Theile bemerkbar machte. Zudem zeigt die Erfahrung, daß gerade jene Tenorstimmen, die stets in gemischten Chören mitsingen, als „erste Tenore" bei Männerchören schneller matt — ruinirt — werden! Im übrigen wurde die Composition schön und verständnißinnig gesungen; die Motive im ersten Theile — nach dem bemüthigen "non sum dignus" — bei "ut intres, sed tantum" traten schön und klar heraus; das "et sanabitur," zuerst zart und ernst, dann freudig und zuversichtlich, wirkte prächtig. Die etwas complicirte Factur bei "sana me" war bei der Müdigkeit der Stimmen nicht von gleicher Wirkung. Immerhin war dieser Vortrag eine sehr brave Leistung des Philadelphiaer Chores.

6. Das *"Miserere,"* von Palestrina, 4-, 6- und 8-stimmige Falsibordoni, abwechselnd mit der Choralmelodie (VIII. Ton), wurde von den New Yorker Sängern schön und würdig zu Gehör gebracht, namentlich in den ersten Versen; bei den letzten ließ die Aufmerksamkeit einzelner Sänger auf den Dirigenten etwas nach, und war die Aussprache nicht vollkommen. Die Choral-Verse wurden am schwächsten gesungen, sowol was fließende, leichte und reine Aussprache als pünktliches Zusammentreffen der betr. wenigen Männerstimmen angeht.

7. *"Terra tremuit,"* von M. Haller, wurde von dem Chor von Philadelphia prachtvoll gesungen; sehr gutes Stimmmaterial, namentlich in den Sopran- und Altstimmen, noble Aussprache, große Aufmerksamkeit auf den Dirigenten. "Alleluja" hätte ich — selbst in dieser geräumigen Kirche — bis zu den vier letzten Takten beschleunigt.

8. Der Hymnus *"Jesu dulcis,"* von J. Singenberger, wurde von dem Baltimorer Chore sehr fein gesungen. Wenn ich nicht irre, hat der Berichterstatter über die Aufführungen in St. Louis voriges Jahr in der „Columbia" diese Composition „süßlich" genannt. Ich weiß nun nicht, wie viel oder wenig Süßigkeit es nimmt, um jenem Herrn „süßlich" zu erscheinen; doch das muß ich gestehen — und viele Andere äußerten sich ganz gerade so, daß diese Composition, so aufgefaßt und zu Gehör gebracht, wie in Philadelphia, durchaus nichts „Süßliches," wol aber Innigkeit und Zartheit, ganz dem Texte entsprechend, in sich birgt.

9. Nach einer kurzen Ansprache des hochw. P. Holaus, C. SS. R., sangen die New Yorker Sänger M. Haller's *"Ascendit Deus"* frisch und bestimmt, und bewiesen, daß sie jetzt das zuerst weniger gelungene "Gloria" vollkommen zu singen im Stande gewesen wären. Das "Alleluja" wurde in seiner ersten Hälfte zu gleichmäßig genommen.

10. *"Ave Maria,"* von Stehle, für vier Frauenstimmen mit Orgel, wurde von den Damen des Philadelphia Chores tadellos rein, innig und zart und — das hörte man sogleich heraus — mit sorgfältigstem Eingehen auf den leisesten Wink des Dirigenten gesungen. Die Aussprache war sehr rein, das Athmen correct, das pianissimo fein, messe di voce gut — kurz es war, was den Vortrag angeht, die vollkommenste Nummer. Dabei war die Orgelbegleitung äußerst delicat.

11. Das Pfingst-Offertorium, *"Confirma hoc,"* von Piel, wurde zwar sicher gesungen, doch zu rasch und steif dirigirt; die Aussprache war namentlich bei den Männerstimmen rauh.

12. Greith's *"Veni sponsa,"* für vier gemischte Stimmen und Orgel, ist eine Composition in modernem Styl, frei, doch nicht unkirchlich, und vom Standpunkte der Kunst aus werthvoll. Sauber gearbeitet, wie alle Werke Greith's, wurde das Stück auch sauber und sicher gesungen; der Organist hatte sich stellenweise im Gebrauche des Pedals einige nicht gut wirkende Abänderungen erlaubt. Einzelnen wollte diese Nummer fast zu frei erscheinen; ich meine, daß es gut sei, einzelne wenige Nummern dieser Richtung in das Programm aufzunehmen, um einerseits die Toleranz des Vereines, andererseits die Grenzen des modernen Styles anzudeuten. Wem indeß diese musikalische Einkleidung des "Veni sponsa" zu frei war, dem wurde am nächsten Tage in einer Composition Vittoria's über den gleichen Text Strengeres geboten.

13. Piel's *"O gloriosa virginum,"* New Yorker Chor. Die Bässe in den oberen Lagen zu sehr dominirend und rauh, sonst gut.

14. *"O Domine Jesu Christe,"* 6stimmig von Palestrina, wurde von dem Philadelphier Chore mit gutem Verständniß, großer Genauigkeit und inniger Empfindung vorgetragen; das "in cruce vulneratum" und "ut tua vulnera...." kam durch die wunderschönen Alte zu wirkungsvollster Geltung. Wer richtete da nicht unwillkürlich die Augen auf den Gekreuzigten und hatte laut einstimmen mögen in

das eindringlich flehende "To deprecor". Das "Sit vita mea" am Schlusse war nicht klar genug.

15. Das Canticum "*Magnificat*", von einem unbekannten Componisten des 16. Jahrhunderts, von dem Baltimorer Chore gesungen, hätte unter diesen Umständen besser gewirkt, wenn einen halben Ton höher intonirt. Es wurden indeß die 4stimmigen Sätze sehr gut gesungen. Nur einen Fehler der qualitativ und quantitativ schwachen Choralisten möchte ich hier hervorheben: das plumpe Betonen der letzten Sylbe des Wortes, zumal vor dem Athmen. Bei jedem Gesange, vorab bei dem Choral, wahre man doch vor allem die natürliche, richtige Declamation des Textes! Leider haben gerade beim Psalmensingen die meisten Chöre den Fehler, daß sie die erste Sylbe lange anhalten, dann alle folgenden Worte unverständig und unverständlich über einander stürzen, um beinahe athemlos die letzte Sylbe plump und stark herauszustoßen, dann hastig zu athmen und, wie begonnen, den Vers zu Ende zu singen. Freilich, der Baltimorer Chor machte das nicht so, er könnte vielmehr Dutzenden von Chören füglich als Muster hingestellt werden. Mit um so größerer Leichtigkeit würde daher der Dirigent in vorsichtiger Schule auch den erwähnten Fehler heben und so einen vollkommenen Vortrag des Chorals erzielen können. Die Composition dieses Magnificat ist nicht wie so manche, die nur „Weltspectakel" enthalten, eine lärmende Composition, sondern ein ruhiger, milder und feierlicher Lobgesang und machte als solcher großen Eindruck.

16. Den Schluß bildete Stehle's "*Domine Deus*", 7stimmig, gesungen vom Gesammtchore, eine sehr dankbare Composition, die bei dem genauen Vortrage und der gewaltigen Tonmasse mächtig wirkte.

Zum hl. Segen sang der New Yorker Chor Piel's "*Ave verum*" und Vittoria's "*Tantum ergo*" sehr schön, ruhig und andachtsvoll.

* * *

Mittwoch den 23., Morgens 8 Uhr, celebrirte der hochw. P. J. Wirth, C.SS.R., Rector der St. Peter's-Kirche und Diözesanpräses der Erzdiözese Philadelphia, ein Requiem für die verstorbenen Vereinsmitglieder. Der gemischte Chor der St. Peter's-Kirche sang im Verein mit den Schulkindern Introitus, Kyrie, Graduale, Tractus, Sanctus, Benedictus, Agnus Dei und Communio choraliter, und zwar recht gut, doch war stellenweise der Rhythmus etwas steif und die Stimmen noch nicht biegsam genug, so namentlich in den Choral-Strophen der Sequenz "Dies irae". Die mehrstimmigen Sätze der Sequenz sowie das ganze "Libera" waren aus der wunderschönen "*Missa pro Defunctis*" von Fr. Anerio (geb. 1567) und wurden mit wenigen Ausnahmen musterhaft vorgetragen. Das Offertorium war eine Composition für 2—4 gemischte Stimmen mit Orgel vom hochw. Dom-Capellmeister Fr. Könen (Cöln) und wurde recht feierlich und ausdrucksvoll gesungen. Die Choraltheile wurden dieses Jahr mit der Orgel begleitet, wol um zu zeigen, wie das Requiem begleitet werden sollte, wenn man die Orgel nicht lieber schweigen läßt (wie in dem Caeremoniale, II. 20, 4 empfohlen). Damit soll aber am allerwenigsten gesagt sein, daß eine Orgelbegleitung dem gut gesungenen Chorale nicht mehr schade als nütze.

Um 10 Uhr wurde von dem hochwürdigsten Hrn. Bischof Wigger von Newark ein Pontificalamt gehalten. Die vereinigten Chöre von Baltimore und New York sangen bei dem Einzuge des hochwürdigsten Herrn das "*Ecce Sacerdos*" von Witt, und zwar recht frisch; doch ließen Aussprache und Athmen manches zu wünschen übrig, und es wollte mich bedünken, als wenn diese Composition von den betr. Dirigenten in Tempo und Ausdruck nicht in allweg so sorgfältig und glücklich geübt worden sei, wie der jetzige Dirigent, Prof. Singenberger, es wol verlangte. Indeß war die Leistung immerhin recht gut. Die "*Missa in hon. S. Luciae*" von Witt ist und bleibt stets eine dankbare Composition, voll feiner, edler Züge. Beim Kyrie und Agnus Dei detonirten namentlich der Alt und Baß stellenweise, theils infolge der Ermüdung vom vorhergehenden Tage und unter dem Einfluß der sehr ungünstigen Temperatur, theils auch infolge von ungenauem Athmen und fehlerhafter Mundstellung — Mängel, denen der sorgfältige Gesanglehrer abhelfen kann und wird. Gloria und Sanctus litten an diesem Fehler nicht, weil theils Tempo theils Tonstärke dem entgegentraten. Im Ganzen wurde die Messe von den beiden Chören sehr gut, in einzelnen Stellen ausgezeichnet gesungen. Die große und gute Orgel half unter der Hand des sehr tüchtigen Organisten redlich zur guten Wirkung mit. Das Offertorium "*In virtute tua*", von M. Haller, war ebenfalls recht gut, während Introitus, Graduale und Communio, gregor. Choral, von den wenigen Männerstimmen offenbar nicht hinreichend geübt waren, um fließend und schwungvoll genug zur Geltung zu kommen; zudem waren die Stimmen etwas rauh und müde. Das machte sich auch bei dem sonst wacker gesungenen "*Veni Creator*", für vier Männerstimmen von Witt, bemerkbar. P.

(Fortsetzung folgt.)

Berichte.

St. Francis (Salesianum), 8. October 1882.

Geehrter Herr und Freund! Seit Beginn des neuen Schuljahres wurden folgende Messen wieder durchgeübt und in der Kirche vorgetragen: Missa in hon. Ss. Cordis Jesu, von J. Singenberger (die Lieblingsmesse meines Chores!); Missa "Septimi Toni," von Fr. Witt (Ewig schön!); Missa in hon. St. Ambrosii, von Nekes und in hon. St. Gertrudis, von Bliß, beide leicht, aber äußerst anziehend, wenn sorgfältig vorgetragen. Mit Diebold's Opus XI. (Messe für vierstimmigen Männerchor) sind wir glücklich bis auf's Credo und Agnus Dei fertig geworden; diese Messe enthält mehrere gewaltige, ergreifende Partien; als Ganzes wirkt sie nur gut, wenn sorgfältig durchgeprobt. Ich bin überzeugt, daß meine Sänger sie gern singen werden, wenn einmal alle Schwierigkeiten überwunden sind. Indeß kann ich's den Sängern nicht verargen, wenn sie nach der Probe seufzen: Domine Diebold, miserere nobis! Die Lage der drei Oberstimmen ist stellenweise gar hoch; häufiges Athmen, wie es auch von dem Komponisten vorgeschrieben ist, hilft allerdings bedeutend.

Im Uebrigen haben wir nur Altes wieder durchgeübt, indem wir uns an den Grundsatz halten, daß auch tausendmal Gesungenes immer noch besser gesungen werden kann. Choral: Secundum Ordinem.

Mit freundlichem Gruß, Ihr ergebener C. Becker.

Calvary, Wis.

Seit Anfang des Schuljahres geübt:

Choral: Die jeweils treffenden Wechselgesänge zum Hochamt und zur Vesper, Missa in solemn., de Beata I., Credo I., III., IV. Figural: Missa in C und Missa in hon. S. Joh. B. mit Inst. Begl. von Schweitzer, Antonius Messe von Thielen, Tantum ergo von Ett und Ablinger, 2 Veni Creator von Singenberger.

Die Gesangschule wird von 60 Studenten in 3 Abtheilungen besucht; die besseren Sänger, 30 Mann, besorgen den Kirchenchor. M. Blaß.

Petersburg, Ills.

....Unser Chor zählt zur Zeit acht Mitglieder. Neu eingeübt haben wir: Missa in honorem St. Aloysii von Singenberger, "Missa in honorem S. Fidelis a Sigmaringa" von Molitor, Salve Regina aus Cant. Catholica, Tantum ergo von J. S. und einige Marienlieder. Jetzt üben wir ein Panis Angelicus von Greith, und Ecce Sacerdos von Dr. Witt, für die Einweihung der neuen Kirche in Ashland, am 23. d. M. Die Vesper singen wir aus "The Cath. Youth's Hymn Book"... Es fehlt uns sehr an guten, leichten Compositionen.* Aug. Schulte.

Milwaukee, Wis., 7. Oktober 1882.

Prof. John Singenberger.

Werther Herr Präsident! Anläßlich der 700jährigen Jubelfeier des hl. Franziskus wurden bei dem Trioduum am 4., 5. und 6. October in der St. Franziskuskirche aufgeführt, an Messen: In honorem S. Joannis Baptistae, J. Schweitzer — In honor. S. Joseph 2 stimmig für vereinigte Ober- und Männerstimmen von P. Piel — In honorem S. Caeciliae von J. Singenberger. — Die Wechselgesänge im Choral; Offertorium eigens componirt für die Feier. Sonst wurden noch aufgeführt: Muttergottes-lieder, Veni Creator, Segensgesänge von Witt, Singenberger, Haller, Hanisch u. A. — Der Chor zeigte bei dieser Festfeier große Opferwilligkeit und lobenswerthen Eifer. Derselbe zählt jetzt 35 Mitglieder.

S. Lindenberger, Lehrer.

Recensionen.

Im Verlage von A. Böhm in Augsburg:

1) Antiphonae Marianae, für vier gemischte Stimmen von H. Oberhoffer. Op. 52. Part. M. 1. Stimmen 80 Pf.

Vier sehr gefällige, sauber gearbeitete Compositionen der vier Marianischen Antiphonen. Allen Chören bestens zu empfehlen.

2) Sechs drei- und vierstimmige Tantum Ergo, von H. Oberhoffer. Op. 51.

Während No. 1 und 2 für vier gemischte Stimmen, sind No. 3 und 4 für drei gemischte Stimmen (Sopran, Alt, Baß), No. 5 für drei, No. 6 für vier Männerstimmen. Sehr würdige, brauchbare Compositionen.

Im Verlage von J. Seiling in Regensburg:

1) Missa Tertii Toni in Hon. S. Joseph, für zwei gleiche Stimmen (Sopran und Alt, oder Tenor und Baß) mit Orgelbegleitung, componirt von J. Bliß. Op. 43. Part. M. 1, jede einzelne Stimme 20 Pf.

Eine mittelschwere, aber bei gutem Vortrage sehr dankbare Messe, theils wegen der edlen Faktur, theils wegen der dem dritten Tone eigenthümlichen Schönheiten. Auch hier ist offenbar zunächst die Ausführung durch zwei Oberstimmen intendirt. Wird die Messe von Tenor und Baß gesungen, so muß der Organist einzelne Stellen des Baß eine Oktave tiefer spielen, sonst klingen z. B. die Schlüsse der beiden Kyrie, des Credo und des Agnus Dei nicht schön, wo der Baß eine Sext unter dem Grundton steht, also mit Sextakkord geschlossen wird! Denn der Subbaß ist eine zu schwache Unterlage, während die gewöhnlichen anderen 16′ Register zu stark sein würden. Das Credo ist theilweise dem Kölner Graduale entnommen.

2) Missa in Hon. SS. Cordis Jesu, für vierstimmigen Männerchor, componirt von A. Wiltberger, Seminarlehrer in Münstermaifeld. Op. 6. Part. M. 1, jede einzelne Singstimme 15 Pf.

Leicht sangbar, fließend und klangschön geschrieben — Vorzüge, welche auch der in den Beilagen zum "Echo" veröffentlichten Messe für vier gemischte Stimmen und Orgel von demselben Verfasser nachgerühmt werden müssen — kann ich auch diese Messe unseren Männerchören recht sehr empfehlen! Im Credo sind ebenfalls einzelne Sätze der Choralmelodie des I. Credo im Graduale Romanum (Pustet) entnommen.

3) Requiem mit Libera für vierstimmigen gemischten Chor mit Orgel und vier Blechinstrumente ad lib., von Fr. Bieger. Part. M. 1, jede einzelne Stimme 15 Pf., Blechinstrument-Stimmen 40 Pf.

Mit dem freien Eintritt eines Vorhaltes wie im neunten Takt im Alt kann ich mich nicht befreunden; ebensowenig mit den Einklangsparallelen zwischen Alt und Sopran im zweiten Takt des Sanctus, wo doch der Alt z. B. so schön nach d (halbe Note) geführt werden könnte. Das Kyrie, Graduale und die Sequenz und Kyrie nach dem Libera müssen choraliter ergänzt werden. Die Communio "Lux aeterna" darf sich nicht unmittelbar an das Agnus Dei anschließen, sondern soll erst nach der Sumptio sanguinis begonnen werden. Ebenso ist das Libera nach dem letzten Verse "Requiem" ꝛc. bis zum Vers tremens zu wiederholen, und dann vom Chore, respektive Kantor und Chor, das Kyrie eleison ꝛc. anzufügen, was alles in Partitur und Stimmen hätte angegeben werden sollen.

* Der Vereinskatalog hat doch gerade in neuester Zeit an leichten Compositionen eine bedeutende Zahl aufzuweisen. J. S.

4) Lateinische Vesperhymnen nebst den vier Schluß-Antiphonen für Sopran, Alt, Tenor und Baß, mit oder ohne Orgelbegleitung, componirt von A. Kaim. Op. 4. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

Dieses sehr empfehlenswerthe Heft enthält die Hymnen für das Weihnachts-, Stephansfest und Neujahr, für Epiphanie, Christi Himmelfahrt, für das hl. Pfingstfest (doppelt), für das Dreifaltigkeitsfest, Frohnleichnamsfest (ebenfalls in zwei Fassungen), für das Kirchweihfest, für Allerheiligen, für die Marienfeste, für die Feste des hl. Joseph, für Peter und Paul — alle mit Versikeln und Responsorien, sowie die vier marianischen Antiphonen, alles allerliebste einfache Compositionen in Kaim's bekanntem, populärem Stile.

5) Vier Gradualien und Offertorien für zwei Singstimmen mit Orgelbegleitung, von C. Santner.

Graduale und Offertorium für das Fest des allerhl. Namens Jesu, für die dritte Messe an Weihnachten, das Graduale für das Fest der Beschneidung des Herrn, Graduale und Offertorium für Epiphanie. Recht hübsch und dankbar wenn im tempo recht vorsichtig und klug gegeben!

6) Pergolese. (Gedicht von Geibel). Kleine religiöse Cantate für Bariton-Solo und vierstimmigen Chor nebst Begleitung des Pianoforte, componirt von Dr. Fr. Witt. Op. 36. Part. M. 1.60, jede einzelne Stimme 10 Pf.

Diese Cantate, nach Motiven aus Pergolese's Stabat Mater für gemischten Chor (S. A. T. B.) oder für Männer- und Frauenchor, ist eine meisterhafte, geistreiche Arbeit, die, wenn von Dirigent und Chor gut erfaßt und empfunden, für Concerte ꝛc. sich als eine sehr dankbare Aufgabe erweisen wird.

Im Verlage von L. Schwann, in Düsseldorf:

Zwölf Motetten (liturgischer Text) für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres für vier gemischte Stimmen, componirt von C. Jaspers. Op. XI. Part. M. 2, vier Stimmen 25 Pf.

Ecce Dominus für die hl. Adventzeit, Hodie nobis coelorum rex für die hl. Weihnachtszeit, Scindite corda vestra für die Fastenzeit, Maria Magdalena für die hl. Osterzeit, O Rex gloriae für Christi Himmelfahrt, Factus est repente für die hl. Pfingstzeit, Duo Seraphim für Dreifaltigkeit und die folgenden Sonntage bis Advent, O quam suavis für Frohnleichnam (auch in jeder Sangmesse nach der hl. Wandlung oder Communion brauchbar), Ave Maria für die Mutter-Gottes-Feste, Tu es Petrus für Peter und Paul, O quam gloriosum für Allerheiligen, Requiem aeternam für die armen Seelen (Allerseelen und Leichenfeier). Dies der Inhalt des schön ausgestatteten Opus. Die Compositionen sind sehr gediegen, durchaus nobel, von ächt kirchlichem Geiste durchweht, dabei von leichter bis höchstens mittelschwerer Ausführbarkeit — und darum allen Chören nicht genug zu empfehlen.

J. Singenberger, Prof.

Verzeichniß der Mitglieder des A. C. V.

(Fortsetzung.)

3849. Mr. A. B. Haberer, Organist, Amsterdam, N. Y.
3850. Mr. John Carr, 33 Tooker Str., Philadelphia, Pa.
3851. Rev. G. Funke, Carlstadt, N. J.
3852. Rev. J. Graf, Kathedrale, Baltimore, Md.
3853. Rev. P. M. Kennedy, Birmingham, Conn.
3854. Mr. J. Schaefer, Organist, New York.
3855. Mr. H. Schmidtmann, Mahanoy City, Pa.
3856. Mr. F. Gschwind, Organist, New York.

Der europäische Congreß für liturgischen Gesang in Arezzo in Italien, wurde am 11. September um 1 Uhr Nachmittags im Locale der Academia Petrarca eröffnet und am 15. desselben Monates geschlossen. Sonntags, den 3. September, wurde unter zahlreicher jubelnder Betheiligung der Bevölkerung das Denkmal des Benediktiner-Mönches Guido von Arezzo, der sich in seiner Heimath, dann in Rom und in Deutschland große Verdienste um die Förderung des Kirchengesanges erworben, in feierlichster Weise enthüllt. 32 Musikbanden intonirten den königlichen Marsch. Das von Salvini angefertigte Denkmal wird als sehr gelungen bezeichnet. Am 21. Juni ward der Präsident des Committees, O. Amelli, gewürdigt, von Sr. Heiligkeit, Papst Leo XIII., in Audienz empfangen zu werden. Der hl. Vater nahm die dargebrachte Photographie des herrlichen Gemäldes, welches die Musikprobe Guidos von Arezzo vor dem Papst Johannes XIV. darstellt, huldvollst entgegen, drückte dann sein lebhaftes Interesse an den Arbeiten des Congresses aus und segnete alle Mitarbeiter, Förderer und Theilnehmer desselben.

Corrigenda.

In der Musikbeilage zu der letzten Nummer soll p. 77, Takt 1, im Sopran eine ganze Note E statt c stehen.

Quittung des Schatzmeisters.

Beiträge erhalten von: Rev. A. Demming $1.50; Rev. W. Gubl $1.50; Mr. N. Mayer $1; Pfarr-Verein der St. Anna-Kirche, Buffalo, N. Y., $2; Pfarr-Verein der St. Bonifacius-Kirche, Detroit, Mich., $6; Mr. B. Herder $1.50; Rev. W. Huhn $1.50; Rev. P. Katzer $1.50; Very Rev. F. M. Boff $1.50; Männerchor der St. Joseph Kirche, Cleveland, O., $1.40; Rev. W. Cluse $5; Mr. B. H. Hellebusch $1.50; Rev. G. Schlachter $2; Mr. E. Andries $2; Rev. Jos. Hobi, O.S.B., $1.50; Rev. J. Grieser $1.50. Summa $32.90.

New York, 26. Oktober 1882.

John B. Seiz, Schatzmeister. (L. B. 3627.)

Für die kommenden Festtage werden besonders empfohlen:

J. B. Molitor's für **vier gemischte Stimmen und Orgel** gesetzte

VESPERN.

1)	Vesperare de Im. Conceptione B. M. V.	Partitur und Stimmen			.80
2)	" " Nativitate D. N. J. Chr.	"	"		1.00
3)	" " Circumcissione Domini.	"	"		.90
4)	" " Epiphania Domini.	"	"		.90
5)	" II. in Festo Purificationis B. M. V.	"	"		.90

Vier Offertorien

für gemischten Chor, mit Orgelbegleitung, für Weihnachten und Ostern.

a) **Laetentur Coeli,** von **Fr. Schöpf.** *c*) **Haec Dies,** von **Fr. Schoepf.**
b) **Tui sunt Coeli,** von **Fr. Schoepf.** *d*) **Terra Tremuit,** von **H. Oberhoffer.**

Partitur ..... **$0.60** | **Stimmen** **$0.60**

Missa in Hon. SS. Cordis Jesu.

Messe für 3stimmigen Frauen- oder Kinderchor resp. Männerchor. (Mit Orgelbegleitung ad lib.)

Componirt von **P. Piel.**

Partitur ..... **$0.55** | **Stimmen** **$0.20**

Missa in Hon. SS. Sacramenti

für dreistimmigen Frauen- oder Kinderchor, resp. Männerchor, von **P. Piel.**

Partitur und Stimmen **$0.65**

Missa Regina Angelorum

(Sept. toni), für 5 gemischte Stimmen, op. 18, von **P. Piel.**

Partitur ..... **$0.40** | **Stimmen** **$0.35**

FR. PUSTET & Co., 52 Barclay St., New York; 204 Vine St., Cincinnati, O.

Musikalische Novitäten.

Weihegesang an die Hl. Cäcilia.

Zur weltlichen Feier des Caecilienfestes.

Gedicht von Dr. Jos. Ladner. Für Männerchor mit Begleitung von obligatem Clavier. (Orchester ad lib.), Componirt von **H. Oberhoffer.**

Vollständige Partitur	**$0.70**	**Singstimmen**	**$0.25**
Piano-Auszug	**.45**	**Orchester-Stimmen**	**.25**

Hymne an die Hl. Cäcilia

für gemischten Chor mit Orgel oder Orchester-Begleitung, von

O. DRESSLER.

Partitur	**$0.90**	**Singstimmen**	**$0.35**	**Orchester-Stimmen**	**$2.00**

In II. Auflage ist soeben erschienen:

Missa "Stabat Mater"

für 4 ungleiche Stimmen componirt von **John Singenberger.**

Partitur	**$0.40**	**Stimmen, per set**	**$0.20**

Leichte lateinische Kirchengesänge

zum Gebrauche beim Vormittäglichen Gottesdienste für S. A. T. B.

von **Gustav Fiesel,** op. 3.

Partitur	**$0.30**	**Stimmen, per set**	**$0.20**

Carl Santner,

Missa in hon. B. M. V. für S. A. T. (ad lib.) und B., 2 Violinen, 2 Hörner, Violon (ad lib.) und Orgel.

Partitur	**$0.35**	**Singstimmen**	**$0.25**	**Orchester-Stimmen**	**$0.25**

Missa in hon. S. Jacobi Ap.

Messe für 4 Männerstimmen, componirt von

Anton Foerster, op. 21.

Partitur	**$0.55**	**Stimmen**	**$0.30**

Für polnische Kirchenchöre:

„Sammlung polnischer Kirchenlieder."

Zbiór pieśni nabożnych katolickich dla użytku kościelnego cena	**$1.35**
Partytura dla organów	**4.00**

☛ Soeben erhalten: Das neueste, gelungene Portrait des allverehrten General-Präses des Allgem. Deutschen Cäcilien-Vereins,

Hw. Franz Witt, D.D.

Carte de Visite	**$0.25**	**Imperial-Format**	**$0.45**

Postfrei versandt.

FR. PUSTET & Co., 52 Barclay St., New York; 204 Vine St., Cincinnati, O.